GEMEINDE
AU

Parkierungsreglement

erlassen am 2. November 2026

in Vollzug seit 1. Januar 2027

Parkierungsreglement der Politischen Gemeinde Au

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01), Art. 17 ff des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au vom 4. April 2011 sowie Art. 4 der Polizeiverordnung vom 1. September 2008 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

[1]Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern aller Art (nachfolgend als Fahrzeuge bezeichnet) auf öffentlichem Grund[1].

[2]Als öffentlicher Grund gelten, unabhängig vom sachrechtlichen Eigentum, alle allgemein zugänglichen Strassen, Plätze, Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Au befinden oder die von Privaten öffentlich zur Verfügung gestellt und durch die Politische Gemeinde Au bewirtschaftet werden.

Art. 2

Zweck und Verwendung

[1]Dieser Erlass dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie der Regelung der Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Parkieren von Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereiches nach Art. 1 dieses Erlasses. Damit soll eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Grundes bezüglich der Parkierung von Fahrzeugen erzielt werden.

[2]Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund gemäss Art. 1 dieses Erlasses kann im öffentlichen Interesse örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

[3]Die erhobenen Gebühren aus den durch die Politische Gemeinde Au bewirtschafteten Parkierungsanlagen sowie aus den Parkbewilligungskarten (nachstehend Parkkarten genannt) werden im Sinn dieses Reglements für die Aufgaben aus der Parkplatzbewirtschaftung verwendet. Ein allfälliger Überschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt und wird für verwandte Themen wie z.B. Strassen, Wege, Strassenraumgestaltung usw. verwendet.

Art. 3

Privatflächen

Privatflächen können von Grundeigentümern der Öffentlichkeit für die Nutzung als Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Diese werden vertraglich gesichert. Anschliessend erfolgen die Verwaltung und Festlegung der Gebühren durch die Politische Gemeinde Au.

Art. 4

Befristete Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne oder sämtliche Parkplätze vom Geltungsbereich dieses Reglements zeitlich befristet auszuschliessen.

[1] Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11)

II. Bewirtschaftung

Art. 5

Zuständigkeit

[1]Die Parkzonen, die Art und den Tarif der Bewirtschaftung definiert bzw. erlässt der Gemeinderat in einem separaten Parkierungsgebührentarif.

[2]Parkbewilligungen für das regelmässige nächtliche Parkieren werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Art. 6

Bewirtschaftung und Signalisation

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund können mittels Parkuhren, Parkkarten, digitalem System usw. bewirtschaftet werden. Signalisationen und Markierungen richten sich nach der Signalisationsverordnung (SR 741.21).

Art. 7

Keine Dauerparkkarten

Für Parkplätze innerhalb der gebührenpflichtigen Parkzonen werden keine Dauerparkkarten ausgestellt. Somit ist für das Parkieren in den gebührenpflichtigen Parkzonen die ordentliche Gebühr gemäss Parkierungsgebührentarif zu entrichten.

III. Bewilligungen

Art. 8

Regelmässiges nächtliches Parkieren

[1]Das regelmässige nächtliche Parkieren ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkzonen ist für Anwohnende oder Besuchende nur mit Bewilligungen gestattet, um den gesteigerten Gemeingebrauch abzugelten.

[2]Von einem regelmässigen nächtlichen Parkieren wird ausgegangen, wenn ein Fahrzeug innerhalb von sieben Tagen in drei oder mehr Nächten jeweils einmal von der zuständigen Kontrollstelle erfasst wird.

[3]Die Bewilligung gemäss Parkierungsgebührentarif berechtigt im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmässig nachts zu parkieren.

Art. 9

Ausstellung Bewilligung

Die Parkbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10

Zuwiderhandlungen, Strafen

[1]Wer gegen Art. 6 und Art. 8 dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft.

[2]Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

[3]Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsregeln oder Parkierungsvorschriften werden nach den geltenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften geahndet.

Art. 11

Manipulation von Bewilligungen

Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen Bewilligungsantrag nicht vorschriftsgemäss ausfüllt oder eine Bewilligung dieser Art zur Täuschung gebraucht, macht sich strafbar und es kann die Bewilligung verweigert oder entzogen werden.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 2. November 2026.

Gemeinderat Au

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt 5. November 2026 vom bis 15. Dezember 2026.